

Benennung der Länder.	Weistbetrag einer Postanweisung.	Taxe		Die Aus- stellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Japan	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Tokio und Yokohama.
Luxemburg	400 Mark.	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 Mk. über 100 Mk. bis 200 Mk. über 200 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Malta	Es gelten dieselben Versendungs-Bedingungen wie für die britischen Besitzungen in außereuropäischen Ländern. Siehe diese.					
Marocco	Wie Frankreich.					
Niederland	250 fl. (Gulden) Niederländisch.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	niederländischer Währung.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Einbestellung ist zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach den größeren und wichtigeren Orten.
Niederl. Besitzungen in Ostindien	250 fl. (Gulden) Niederländisch.	30 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	niederländischer Währung.	Angabe des Geldbetrags, Name und Wohnort des Absenders.	Die Postanweisungen müssen deutlich den Vermerk „Niederländisch-Indien“ tragen. Von einem Absender darf an denselben Empfänger im Laufe von 8 Tagen kein höherer Betrag als 250 fl. mit Postanweisung übersandt werden. Postanweisungen — gewöhnliche und telegraphische — sind nach den größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Norwegen	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Kronen und Dete.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Von einem und demselben Absender dürfen im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an einen und denselben Empfänger abgeliefert werden. Telegraphische Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Oesterreich-Ungarn	400 Mark	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach folgenden Orten zulässig: Bethlehem, Bethulle, Bloemfontein, Boshof, Fauresmith, Harris Smith, Helloron, Hoopstad, Jacobsdal, Jagersfontein, Kroonstad, Ladybrand, Philippolis, Bourville, Smithfield, Thaba Nchu, Wepener, Winburg. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
Oranje-Freistaat	10 Pfund Sterling.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	englischer Währung (L = Pfund Sterling s = Schillinge, d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthalt.	Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender sind auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen. Etwaige Nachfrageschreiben sind an das Postamt in Cöln (Rhein) zu richten. Postanweisungen aus dem Oranje-Freistaat sind bis auf Weiteres nicht zugelassen.
Portugal (mit Einschl. von Madeira und den Azoren).	90 Mitréis.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Mitréis und Reis.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen können nur nach den größeren portugiesischen Orten angenommen werden. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Lissabon und Porto (Oporto). Postanweisungen sind nach allen größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Rumänien	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	